jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/18 6Ob2299/96y, 1Ob2409/96p, 16Bkd4/07

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1996

Norm

ABGB §922
ABGB §1004
ABGB §1020 ff

Rechtssatz

Aus der Art der vom Rechtsanwalt geschuldeten Leistung, aus dem Umstand, dass der Geschäftsbesorger regelmäßig keinen bestimmten Erfolg schuldet, und aus den Beendigungsregeln der §§ 1020-1026 ABGB ergibt sich, dass auch die Gewährleistungsregeln der §§ 922 ff ABGB auf diesen Vertrag nicht angewendet werden können.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2299/96y
  Entscheidungstext OGH 18.12.1996 6 Ob 2299/96y
- 1 Ob 2409/96p
  Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 2409/96p
  nur: Der Geschäftsbesorger schuldet regelmäßig keinen bestimmten Erfolg. (T1) Veröff: SZ 70/198
- 16 Bkd 4/07
  Entscheidungstext OGH 19.05.2008 16 Bkd 4/07
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106895

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at